

12. SITZUNG DES STADTBEZIRKSBEIRATES PROHLIS

7. SEPTEMBER 2020

Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdner

TOP 3.3:

V0380/20: Evaluierung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat nimmt den Evaluierungsbericht gemäß Anlage 3 zur Kenntnis
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) gemäß Anlage 1.

Auftrag

Beschluss V1696/17 zur „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)“:

- 5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sportförderrichtlinie ab 1. Juli 2018 einer Evaluation mindestens unter Beteiligung des Stadtsportbundes, des Eigenbetriebes Sportstätten, des Rechtsamtes, von Stadträtinnen/Stadträten und bei Bedarf der Dresdner Bäder GmbH zu unterziehen und das Evaluationsergebnis inklusive sich ergebender Änderungsvorschläge dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zur Entscheidung bis spätestens 31. Dezember 2018 vorzulegen.

Zielstellung der Anpassung:

- Anpassung an die „Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte“ (V2850/18)
- Überprüfung der Förderbereiche auf Wirksamkeit und Zuordnung
- Erhöhung der Praktikabilität und Transparenz der Richtlinie
- Vereinfachung der Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren
- Betrachtung und Optimierung der Betriebskostenförderung
- Prüfung elektronischer Antragsverfahren
- Konkretisierung von Regelungen der Sportförderrichtlinie im Rahmen der Evaluierung für bessere Handhabung für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter teilweiser Entlastung, z. B. durch stichprobenartige Verwendungsnachweisprüfungen

Vorgehen

- Beteiligung des Stadtsportbundes Dresden e. V.
- Berücksichtigung der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung
- Einbeziehung von Vorschlägen und Erfahrungen der Zuwendungsempfänger und der Zuwendungsstelle
- Sichtung der Hinweise von Stadträtinnen und Stadträten

Ergebnisse:

➤ **Allgemeiner Teil**

- Fristen für die Antragstellungen angepasst, nach Fristende eingehende Anträge können als Nachträge berücksichtigt werden
- Rechtsgrundlagen im Sinne der Rahmenrichtlinie angepasst und um das Erfordernis der Prüfung nach EU-Beihilferecht ergänzt
- Kreis der Zuwendungsempfänger sowie die Zuwendungsvoraussetzungen wurden angepasst

➤ **Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen sowie Förderung des Ehrenamtes**

- Möglichkeit zur direkten, elektronischen Antragstellung (Verminet)
- Erweiterung der Ehrenamtsförderung (501 bis 750 Mitglieder, > 750 Mitglieder)

➤ **Leistungs- und Spitzensport**

- Wettkämpfen außerhalb Deutschlands sind grundsätzlich nicht förderfähig
- Erweiterung von Fördertatbeständen (bspw. Unterbringung in Internaten)

Ergebnisse:

➤ Stipendien

- keine Änderungen

➤ Regionaltrainer

- Beschränkung der Anteilfinanzierung auf max. 12 000 Euro p. a. entfällt (vgl. 0060/19)

➤ Sportveranstaltungen

- Verfahrensvereinfachung durch Anteilfinanzierung und Einführung einer Bagatellgrenze
- Erweiterung der Fristen für die Antragstellung, nach Fristende eingehende Anträge können als Nachträge berücksichtigt werden

➤ Betreuungskosten

- nach Fristende eingehende Anträge können als Nachträge berücksichtigt werden
- Möglichkeit zur Schließung eines Zuwendungsvertrages

Ergebnisse:

➤ **Anmietung Sportanlagen Dritter**

- redaktionelle Änderungen, 30 % Förderung über Sportförderrichtlinie, 90 % Förderung über EB Sportstätten

➤ **Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung**

- Beschränkung auf das Wohnumfeld entfällt (vgl. V0060/19)
- Förderbereich *Integration von Menschen mit Migrationshintergrund* (Mitgliedsbeitragshilfe in Höhe von 5 Euro pro Monat) entfällt zugunsten einer Fachkräfteförderung von Integrationsbeauftragten
- Förderbereiche *Sport im Park* und *Stadtteilspaziergänge* werden nicht mehr als eigene Förderbereiche ausgewiesen

➤ **Förderung des StadtSportbund Dresden e. V.**

- weiterhin mitgliederbezogene Förderung (0,75 Euro pro Mitglied, max. 85 000 Euro p. a.)

Ergebnisse:

➤ Investitionen (Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen)

- Zweckbindungsfristen wurden denen des Freistaates Sachsens gleichgesetzt
- Projektinhalt und -umfang sollen mit dem Eigenbetrieb Sportstätten abgestimmt werden
- zudem redaktionelle Änderungen

➤ Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

- zukünftig sind Sport- und Pflegegeräte förderfähig mit einem Anschaffungswert von mindestens 800 Euro netto pro Gerät (Orientierung an der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum des Posteingangs der LHD) zugelassen (Harmonisierung mit dem Förderverfahren des Landessportbund Sachsen e. V. als Drittmittelgeber)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

Landeshauptstadt
Dresden



Dresden.
Dresdner